

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01109 vom 24. August 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2008.01109](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.01109)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01109 du 24 août 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01109 del 24 agosto 2009

## Erwägungen

### E. 2

Â Â Â Â Â Gegen die VerfÄ¼gung vom 30. September 2008 erhob die Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Erich Stern, mit Eingabe vom 31. Oktober 2008 Beschwerde mit dem Antrag, es sei die Sache an die Vorinstanz zurÄ¼ckzuweisen. Sodann stellte sie den prozessualen Antrag, es sei ihr die unentgeltliche ProzessfÄ¼hrung und unentgeltliche RechtsverteistÄ¼ndung zu gewÄ¼hren (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 4. Dezember 2008 beantragte die IV-Stelle Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Mit VerfÄ¼gung vom 12. Februar 2009 wurde das Gesuch um GewÄ¼hrung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen und der Schriftenwechsel geschlossen (Urk. 14).

Das Gericht zieht in ErwÄ¼gung:

1.

1.1 Â Â Â Â Die massgebenden rechtlichen Bestimmungen sind im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) zutreffend wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden.

1.2 Â Â Â Â Ob eine versicherte Person als ganztÄ¼rigig oder zeitweilig erwerbstÄ¼tig oder als nichterwerbstÄ¼tig einzustufen ist - was je zur Anwendung einer andern Methode der InvaliditÄ¼tsbemessung (Einkommensvergleich, BetÄ¼tigungsvergleich, gemischte Methode) fÄ¼hrt -, ergibt sich aus der PrÄ¼fung, was die versicherte Person bei im Ä¼brigen unverÄ¼nderten UmstÄ¼nden tÄ¼te, wenn keine gesundheitliche BeeintrÄ¼chtigung bestÄ¼nde. Bei im Haushalt tÄ¼tigen Versicherten im Besonderen sind die persÄ¼nlichen, familiÄ¼ren, sozialen und erwerblichen VerhÄ¼ltnisse ebenso wie allfÄ¼llige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenÄ¼ber Kindern, das Alter, die beruflichen FÄ¼higkeiten und die Ausbildung sowie die persÄ¼nlichen Neigungen und Begabungen zu berÄ¼cksichtigen. Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemÄ¼ss nach den VerhÄ¼ltnissen, wie sie sich bis zum Erlass der VerwaltungsverfÄ¼gung entwickelt haben, wobei fÄ¼r die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeÄ¼bten (Teil-)ErwerbstÄ¼tigkeit der im Sozialversicherungsrecht Ä¼bliche Beweisgrad der Ä¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 125 V 150 Erw. 2c mit Hinweisen; AHI 1997 S. 288 ff. Erw. 2b, 1996 S. 197 f. Erw. 1c je mit Hinweisen).

Â Â Â Â Â Â Â Â Bei verheirateten Versicherten ist Ä¼berdies die eherechtliche Aufgaben- und Rollenverteilung im Rahmen der ehelichen Gemeinschaft zu beachten. Dabei ist insbesondere zu berÄ¼cksichtigen, dass das auf den 1. Januar 1988 in Kraft getretene, neue Eherecht die Gleichberechtigung der Eheleute verwirklicht und auf jede gesetzlich bestimmte Aufgabenteilung verzichtet hat. Es ist ausdrÄ¼cklich dem Ehepaar Ä¼berlassen, sich Ä¼ber die Rollenverteilung sowie Ä¼ber Art und Umfang ihrer





bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 47 Erw. 1a, 115 V 143 Erw. 8c mit Hinweis). Auch die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Verstädigungsschwierigkeiten aufgrund mangelhafter Deutschkenntnisse sind nicht belegt. Einzig im weit zurückliegenden Abklärungsbericht vom 20. April 1993 (Urk. 8/41) wird festgehalten, dass sie lediglich italienisch spreche. Seither fehlen jegliche Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin Verstädigungsschwierigkeiten hätte. Weder sahen sich die beigezogenen ärztlichen Fachpersonen und insbesondere die Abklärungsperson dazu veranlasst, zufolge sprachlicher Probleme einen Dolmetscher beizuziehen, noch finden sich Hinweise dafür, dass die Beschwerdeführerin selber im Zeitpunkt der jeweiligen Untersuchung respektive Abklärung auf erhebliche Verstädigungsschwierigkeiten aufmerksam gemacht hätte. So machte sie auch im Einwand gegen den Vorbescheid vom 26. August 2008 (Urk. 8/80) keine sprachlichen Verstädigungsprobleme gelten, sondern führte aus, dass ihr mündlich bestätigt worden sei, dass alles so bleiben würde. Im Übrigen ist bei der Festsetzung des hypothetischen Umfangs der Erwerbstätigkeit mit zu berücksichtigen, dass der Ehemann offenbar einer 100%igen Erwerbstätigkeit und einer zusätzlichen Nebentätigkeit nachgeht und die ältere Tochter über ein eigenes Erwerbseinkommen verfügt und sich an den Wohnkosten beteiligt (vgl. Ziffer 2.5 des Abklärungsberichtes vom 12. Juni 2007).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach dem Gesagten ist die von der Beschwerdegegnerin gestützt auf den Abklärungsbericht getroffene Annahme, dass die Beschwerdeführerin mit der im Sozialversicherungsrecht erforderlichen überwiegender Wahrscheinlichkeit im Gesundheitsfall einer ausserhässlichen Erwerbstätigkeit im Umfang von 50 % sowie einer Tätigkeit im Haushalt von 50 % nachgehen würde, nicht zu beanstanden. Somit haben sich die Verhältnisse gegenüber der rentenzusprechenden Verfügung vom 21. Juli 1986 insofern geändert, als der Invaliditätsgrad neu nach der gemischten Methode zu berechnen ist.

#### **E. 4**

4.1 Ä Ä Ä In der Haushaltsabklärung ermittelte die abklärende Person unter Mitwirkung der Beschwerdeführerin eine Einschränkung von insgesamt 13,25 % (Urk. 8/66). Die Versicherte hat die Gewichtung der einzelnen Haushaltsbereiche und die ermittelten Einschränkungen nicht bestritten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Haushalt resultiert eine invaliditätsbedingte Einschränkung von 13,25 %, was gewichtet einer solchen von 6,63 % ( $0,5 \times 13,25$ ) entspricht. Daran vermögen die Äusserungen von Dr. E. \_\_\_\_, wonach die Beschwerdeführerin in der Haushaltstätigkeit zu 40 % eingeschränkt sei, nichts zu ändern. Wohl ist sein Gutachten grundsätzlich überzeugend (vgl. Erw. 4.2 hernach), doch kommt den ärztlichen Stellungnahmen zur Arbeitsfähigkeit kein genereller Vorrang gegenüber den Ergebnissen der Abklärungen der Invalidenversicherung vor Ort im Haushalt zu (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts vom 18. August 2008, 8C\_107/2008, Erw. 3.2.1 mit Hinweis auf SVR 2005 IV Nr. 21 S. 84 Erw. 5.1.1). Nach der Rechtsprechung bedarf es für die Ermittlung der Leistungsfähigkeit im Haushaltsbereich nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei ungläubhaften oder im Widerspruch zu den medizinischen Befunden stehenden Angaben der versicherten Person, des Bezugs eines Arztes oder Ärztin, der oder die sich zu den einzelnen Positionen des

Betätigungsvergleiches unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit zu Äussern hat (vgl. etwa Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 28. April 2003, I 545/01, Erw. 3.1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auch sonst gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass im Abklärungsbericht in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit im Haushalt klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Es besteht daher kein Anlass, in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person einzugreifen, die näher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (BGE 130 V 62 Erw. 6.1.2 und 6.2).

4.2 Ä Ä Ä Ä Im psychiatrischen Gutachten von Dr. E. \_\_\_ vom 19. April 2008 (Urk. 8/71) wird der Beschwerdeführerin eine Arbeitsfähigkeit von 50 % in ihrer angestammten Tätigkeit als Raumpflegerin attestiert. Dieses Gutachten erfüllt insoweit alle rechtsprechungsgemäss erforderlichen Kriterien (BGE 125 V 352 Erw. 3 mit Hinweis) für eine beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlage (Beweiseignung) und überzeugt auch inhaltlich (Beweiskraft). Namentlich ist es bezüglich der psychischen Problematik umfassend, beruht auf den erforderlichen Untersuchungen, berücksichtigt die geklagten Beschwerden und setzt sich mit diesen sowie dem Verhalten der Beschwerdeführerin auseinander. Auch wurde es in Kenntnis der Vorakten abgegeben und leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge ein. An der festgestellten Arbeitsunfähigkeit von 50 % in der bisherigen wie in einer angepassten Tätigkeit vermögen die - lediglich auf einer Selbsteinschätzung beruhenden und ohne Nachweis in den Akten gemachten Äusserungen der Versicherten, wonach sie aus gesundheitlichen Gründen nur zu 30 % arbeitsfähig sei - nichts zu ändern.

4.3 Ä Ä Ä Ä In erwerblicher Hinsicht ist für die Bemessung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt des Rentenbeginns respektive des Revisionszeitpunktes (vgl. BGE 129 V 222 mit Hinweis) nach dem Beweisgrad der überwiegender Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Ermittlung des Valideneinkommens muss so konkret wie möglich erfolgen. Da die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden erfahrungsgemäss fortgesetzt worden wäre, ist in der Regel vom letzten Lohn auszugehen, der vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt wurde. Dieses Gehalt ist wenn nötig der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung anzupassen (SVR 2008 IV Nr. 35 S. 118 Erw. 3.2.2 [I 822/06]). Die Beschwerdeführerin hätte bei ihrer letzten Arbeitsstelle (gemäss Bescheinigung vom 7. März 1985 [Urk. 8/3], 13 x Fr. 2'088.75) einen Verdienst von Fr. 27'154.- erzielt. Dieser hätte sich nominallohnbereinigt (Indexstand von 1459 auf 2453 Punkte; Die Volkswirtschaft 5/2009, Tabelle B10.3, Nominal Frauen, S. 95) im Jahr 2007 auf Fr. 45'653.70 belaufen. Da gemäss Berechnungen des Bundesamtes für Statistik (BfS) der Nominallohnindex im Jahr 2008 durchschnittlich um 2 Prozent gegenüber 2007 gestiegen ist (vgl. Medienmitteilung des BfS vom 27. April 2009, www.statistik.admin.ch), ergibt sich ein Valideneinkommen von Fr. 46'566.70 (45'653.70 + 913 [= 2 % von 45'653.70]), respektive bei einem Pensum von 50 % ein solches von Fr. 23'283.35.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Äbt sie nach Eintritt der Invalidität - wie vorliegend - eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende

Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpfen, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn.

Die Beschwerdeführerin verdient gemäss ihren eigenen Angaben bei einem Pensum von 30 % Fr. 1'250.- pro Monat (Urk. 8/75 S. 1; Urk. 11). Da sie offenbar keinen 13. Monatslohn erhält (Urk. 8/76 S. 5), ergibt sich bei einem Pensum von 50 % ein monatliches Invalideneinkommen von Fr. 2'083.30 respektive ein Jahreseinkommen von Fr. 25'000.--.

Verglichen mit dem Valideneinkommen von Fr. 23'283.35 ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin im Erwerbsbereich nicht beeinträchtigt ist.

Gesamthaft resultiert eine invaliditätsbedingte Einschränkung im Haushalt von 6,63 %. Die angefochtene Verfügung vom 30. September 2008 ist demnach nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 700.-- festzulegen und ausgangsgemäss von der Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Eric Stern

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.